



**GRÜNE Schweiz**

Lucie Jakob

Waisenhausplatz 21

lucie.jakob@gruene.ch

031 511 93 21

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per Mail an: [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 05.02.2026

**Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel genannten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten.

**Allgemeine Anmerkungen**

Die vorliegende Vernehmlassung hängt zusammen mit der Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland. Die GRÜNEN werden sich jeweils in einer separaten Stellungnahme zu den beiden Vernehmlassungen äussern.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Änderungen steht ebenfalls die bereits 2019 in die Vernehmlassung gegebene Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes bezüglich Einschränkungen für Reisen ins Ausland sowie Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme ([2019/60](#)). Mit dieser Vernehmlassung wurden die neuen Art. 59d AIG sowie Art. 59e AIG eingeführt, die im Dezember 2021 beschlossen wurden, bisher aufgrund des Kriegsausbruchs in der Ukraine und der damit einhergehenden Einführung des Schutzstatus S jedoch nicht umgesetzt wurden. Die GRÜNEN haben auch zu dieser Vernehmlassung Stellung genommen und das generelle Reiseverbot von Personen im Asylprozess, vorläufig

aufgenommenen oder schutzbedürftigen Personen als unzulässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit kritisiert. Diese Haltung vertreten die GRÜNEN weiterhin.

Die vorliegende Vernehmlassung behandelt die Verordnungsanpassungen hinsichtlich Auslandsreisen von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen. Diese Anpassungen gelten nicht für Personen aus der Ukraine, für die eine Sonderregelung im Gesetz festgehalten werden soll (siehe die Vernehmlassung [2024/82](#), zu der die GRÜNEN gesondert Stellung nehmen). Als besonders problematisch bei den vorgesehenen Verordnungsanpassungen erachten die GRÜNEN den massiven Eingriff in die Grundrechte von Geflüchteten, die restriktiven Ausnahmeregelungen und der Einbezug der Integrationskriterien in das Bewilligungsverfahren sowie die potenziell lange Bearbeitungsdauer von Bewilligungsgesuchen. Im Folgenden werden diese Kritikpunkte ausgeführt und Anpassungen zur Verbesserung vorgeschlagen.

### **Grundrechte: Bewegungsfreiheit und Recht auf Familie wahren**

Wie bereits in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung 2019/60 erachten die GRÜNEN das grundsätzliche Reiseverbot als einen massiven und daher unverhältnismässigen Eingriff in die Bewegungsfreiheit sowie das Recht auf Familie von Geflüchteten. Grundrechte gelten für alle, unabhängig ihres Aufenthaltsstatus. Dies muss bei den geplanten Verordnungsänderungen beachtet werden. Zudem ist kein öffentliches Interesse ersichtlich, das gegen eine Reisefreiheit von geflüchteten Personen spricht.

Gerade auch im Kontext der sonstigen Verschärfungen im Migrationsbereich, insbesondere bezüglich der Erteilung einer Härtefallbewilligung bei vorläufig aufgenommenen Personen, wiegt das geplante Reiseverbot schwer. Neu soll ein Gesuch für eine Härtefallbewilligung generell erst ab 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz möglich sein. Für vorläufig aufgenommene Personen sind die Hürden aus diesem und anderen Gründen sehr hoch, um ihren Aufenthaltsstatus zu verbessern und sie bleiben daher über lange Zeit in ihren Grundrechten massiv eingeschränkt. Sie auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen, an dem sie schliesslich reisen dürften, erscheint vor diesem Hintergrund zynisch.

**Die GRÜNEN lehnen daher das generelle Reiseverbot mit nur wenigen Ausnahmen weiterhin dezidiert ab und fordern stattdessen die Einführung eines humanitären Schutzstatus mit gleichen Rechten für alle Geflüchteten.**

### **Bewilligungsverfahren: Dauer kurz halten**

Zwar ist es zu begrüssen, dass Ausnahmen vom grundsätzlichen Reiseverbot vorgesehen sind – allerdings sind diese sehr eng gefasst und müssen jeweils bewilligt werden. Diese Bewilligungsverfahren können Monate in Anspruch nehmen und so in Einzelfällen tragische Auswirkungen haben.

In der Umsetzung der Verordnungsänderungen bezüglich der Bewilligungserteilung muss deshalb sichergestellt werden, dass die Gesuche schnellstmöglich behandelt werden, gerade bei familiären Notlagen wie Unfall, schwerer Krankheit oder Tod eines Familienmitglieds. In diesen Fällen müssen die Gesuche prioritär behandelt und innerhalb von zwei Tagen entschieden werden. Doch auch insgesamt sollte die Bearbeitungsdauer eines Gesuchs nicht länger als 14 Tage dauern. Die kantonalen Behörden müssen zudem das Gesuch innerhalb eines Tages nach Erhalt an das SEM weiterleiten. **Die GRÜNEN fordern daher, Art. 8a, Art. 9 und Art. 9a RDV mit einem entsprechenden neuen Abs. 3<sup>bis</sup> zu ergänzen.**

### **Ausnahmeregelungen: Keine zusätzlichen Verschärfungen**

Die vorgesehenen Ausnahmen sind bereits sehr eng gefasst. Es ist für die GRÜNEN daher unverständlich, dass der Bundesrat im vorliegenden Entwurf noch weitere Verschärfungen ergänzt hat. Insbesondere, da es dazu jeweils keinen spezifischen parlamentarischen Auftrag gibt und die Verschärfungen somit ohne Notwendigkeit erfolgen.

Die GRÜNEN kritisieren die maximale Reisedauer von 30 Tagen für jegliche Auslandsreisen von geflüchteten Personen, also beispielsweise auch im Falle eines Besuchs schwer kranker Familienangehöriger oder unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten. Das ist ein weiterer massiver Eingriff in die persönliche Freiheit von geflüchteten Menschen und unverhältnismässig. **Die GRÜNEN fordern aus diesem Grund, dass die Angabe einer konkreten Maximaldauer aus der Verordnung gestrichen wird und Art. 8a Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4 RDV entsprechend angepasst werden.**

Weiter stellt nach Meinung der GRÜNEN ebenfalls das Hinzuziehen der Integrationskriterien nach Art. 58a AIG bei Reisen aus humanitären oder anderen Gründen eine unnötige Verschärfung der Ausnahmeregelungen dar. Integration geschieht auf Druck nicht schneller, es ist ein Prozess der Zeit und Engagement von beiden Seiten benötigt. **Die GRÜNEN beantragen daher, Art. 9 Abs. 6 RDV wieder aus dem Verordnungsentwurf zu streichen.** Problematisch ist auch das Hinzuziehen des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit für die Bewilligung von Reisen aus anderen Gründen. Das Erlangen einer stabilen finanziellen Situation ist gerade für vorläufig aufgenommene Personen schwierig, unter anderem, da sie aufgrund ihrer Aufenthaltsbewilligung weniger Chancen auf einen Ausbildungsplatz oder eine feste Arbeitsstelle haben. **Im Sinne der Gleichbehandlung aller geflüchteten Personen fordern die GRÜNEN die Streichung des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit in Art. 9 Abs. 1 lit h. Ziff. 1.**

Auch die Konkretisierung der «wichtigen Gründe» für die Bewilligung einer Ausnahme vom erweiterten Reiseverbot für Flüchtlinge nach Art. 59c Abs. 2 AIG ist zu eng gefasst. Im vorliegenden Entwurf soll eine Ausnahmegewilligung lediglich gewährt werden, wenn ein Familienmitglied schwer erkrankt bzw. verunfallt oder gestorben ist (Art. 9a Abs. 1 RDV). Dies ist nicht konform mit der weiter gefassten Formulierung «wichtige Gründe» im AIG, die auch auf Verordnungsebene beibehalten werden sollte. **Entsprechend fordern die GRÜNEN, Art. 9a Abs. 1 RDV wie folgt umzuformulieren: «[...] in diesen Staat nur bewilligen, wenn ein Familienangehöriger [...] Unfall erlitten hat, oder gestorben ist oder aus anderen wichtigen, namentlich humanitären Gründen.»**

Die GRÜNEN erachten zudem die Definition von «Familienmitglied» als zu eng gefasst. Um die Reiseregeln grundrechtskonform und menschenwürdig auszugestalten, sollte der Begriff «Familienmitglied» so definiert werden, dass faktisch gelebten Beziehungen sowie emotionalen und materiellen Abhängigkeitsbeziehungen Rechnung getragen wird. Dadurch wird die Vielfalt von Familienkonstellationen sowie die Lebensrealität der Betroffenen berücksichtigt. Dies deckt sich mit der Dublin-Gesetzgebung sowie der zukünftigen Asylgesetzgebung auf europäischer Ebene. **Die GRÜNEN beantragen daher die Ergänzung von Art. 9 Abs. 5 und Art. 9a Abs. 5 RDV mit folgenden Elementen: Als Familienangehörige gelten nebst den bereits genannten Personen ebenfalls Mitglieder der erweiterten Familie oder nahestehende Personen, wenn zu ihnen eine emotionale oder materielle Abhängigkeit besteht sowie alle Nachkommen der Grosseltern der gesuchstellenden Person und ihres Ehepartners.**

Zuletzt ist für die GRÜNEN eine Anpassung von Art. 19 Abs. 1 Best. g und h notwendig. Darin ist festgehalten, dass das Vorliegen von Gründen für einen Widerruf der vorläufigen Aufnahme oder des vorläufigen Schutzes ausreicht und kein rechtskräftiger Entscheid vonnöten ist. **Dies widerspricht jedoch der Rechtssicherheit, weshalb die GRÜNEN fordern, das Vorliegen von Gründen durch die Notwendigkeit eines rechtskräftigen Entscheids zu ersetzen.**

### **Abschliessende Bemerkungen**

Die GRÜNEN lehnen weiterhin das generelle Reiseverbot, das den vorliegenden Verordnungsänderungen zugrunde liegt, strikt ab. Ein solches Reiseverbot schränkt sowohl die Bewegungsfreiheit als auch das Recht auf Familienleben in unverhältnismässiger Weise ein. Statt weiterer Verschärfungen für Geflüchtete sollte endlich ein humanitärer Schutzstatus mit gleichen Rechten für alle Kriegsgeflüchteten eingeführt werden.

In Bezug auf die konkreten Verordnungsänderungen schlagen die GRÜNEN diverse Anpassungen vor, um die negativen Auswirkungen auf die Betroffenen zumindest zu reduzieren. So soll die Bearbeitungsdauer von Gesuchen maximal 14 Tage betragen und in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden. Des Weiteren soll die Maximaldauer von 30 Tagen aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden, wie auch der Einbezug der Integrationskriterien für eine Bewilligung einer Reise aus humanitären oder anderen Gründen. Dasselbe gilt für das Kriterium der Sozialhilfeabhängigkeit. Hingegen soll die Definition des Begriffs «Familienmitglied» weiter gefasst werden, um der Lebensrealität und den tatsächlichen Beziehungen der Betroffenen Rechnung zu tragen. Bei der Regelung zum erweiterten Reiseverbot für Flüchtlinge ist der Verordnungstext dem Gesetzestext anzugleichen, das heisst die Gründe für eine Bewilligung müssen erweitert werden, um der Formulierung «wichtige Gründe» im Gesetzestext zu entsprechen. Zuletzt soll bei der Verweigerung einer Ausstellung von Reisedokumenten oder eines Rückreisevisums zwingend ein rechtskräftiger Entscheid vorliegen müssen, um die Rechtssicherheit zu wahren.

Für weitere Details verweisen die GRÜNEN auf die Stellungnahme der SFH, die sie unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone  
Präsidentin



Lucie Jakob  
Fachsekretärin